

Organisationsreglement 2

1 710 1



Foto: Samuel Müller

Hofstetten umfasst die Einwohnergemeinden Brienz **Schwanden** und die gemischten Gemeinden Oberried Brienzwiler

gültig ab 01.08.2017

¹ Änderungen vom 08.12.2019 – gültig ab 01.01.2020

² Änderungen vom 23.06.2021 – gültig ab 01.08.2021

³ Änderungen vom 29.06.2022 – gültig ab 01.09.2022

Inhaltsverzeichnis

Umschreibung der Kirchgemeinde	3
1 Aufgaben	3
2 Organization	2
2 Organisation	3
<u>Die Stimmberechtigten</u>	3
Rechte	4
Befugnisse	5
Kirchgemeinderat	7
Rechnungsprüfungsorgan ²	10
Ständige Kommissionen	10
Nichtständige Kommissionen	11
Geistliche 1 (Pfarrpersonen)	11
Das zur Vertretung der Kirchgemeinde befugte Personal	12 ¹
Das Sekretariat	12 ¹
Verantwortlichkeit	12
3 Verfahren an der Kirchgemeindeversammlung	12
Abstimmungen	14 ¹
Wahlen	
Protokolle	
4 Übergangs- und Schlussbestimmungen	17
Auflagezeugnis	18
Anhang 1: Ständige Kommissionen	20
Anhang 2: Zur Vertretung der Kirchgemeinde befugtes Personal	28
Beilage 1: Wichtige Erlasse für Kirchgemeinden betr. Organisation und Verwaltung	<u>29</u>
Beilage 2: Organigramm	30

Alle Namens- und Funktionsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für beide alle³ Geschlechter

Umschreibung der Kirchgemeinde

Umschreibung

Art. 1 Der Kirchgemeinde Brienz gehören die Personen evangelisch reformierten Glaubens der Einwohnergemeinden Brienz, Oberried, Schwanden, Hofstetten und Brienzwiler an.

1 Aufgaben

Aufgaben

Art. 2 ¹ Die Kirchgemeinde pflegt und fördert das kirchliche Leben. Sie beachtet die Vorschriften der kirchlichen und staatlichen Behörden.

² Die Kirchgemeinde kann alle Aufgaben wahrnehmen, die nicht von der Landeskirche, vom Kanton oder vom Bund abschliessend beansprucht werden.

2 Organisation

Organe

Art. 3 ¹ Die Organe der Kirchgemeinde sind:

- a) Die Stimmberechtigten,
- b) der Kirchgemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind,
- c) Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind,
- d) das Rechnungsprüfungsorgan,
- e) das zur Vertretung der Kirchgemeinde befugte Personal

Organigramm

² Die Organisation der Kirchgemeinde wird im Organigramm geregelt (Beilage 2).

Die Stimmberechtigten

Versammlung

- **Art. 4** ¹ Der Kirchgemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein:
- im ersten Halbjahr, um die Jahresrechnung zu beschliessen;
- im zweiten Halbjahr, um das Budget der Erfolgsrechnung und den Kirchensteueransatz zu beschliessen;
- innert sechzig Tagen, wenn ein Zehntel der Stimmberechtigten dies schriftlich verlangt.

² Der Kirchgemeinderat kann zu weiteren Versammlungen einladen.

³ Der Kirchgemeinderat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.

Rechte

Stimmrecht

Art. 5 ¹ Das Stimmrecht richtet sich nach der Regelung der evangelisch reformierten Landeskirche.

² Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, bleiben vom Stimmrecht ausgeschlossen.

Stimmregister

³ Der mit der Registerführung beauftragte Mitarbeitende führt über die Stimmberechtigten ein Stimmregister.

Information

Art. 6 Die Bevölkerung hat Anspruch auf Information, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Initiative

Art. 7 ¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäfts verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.

Gültigkeit

- ² Die Initiative ist gültig, wenn sie
- von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist.
- innert der Frist nach Art. 8 eingereicht ist,
- eine vorbehaltlose Rückzugsklausel und die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,
- nicht mehr als einen Gegenstand umfasst,
- entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,
- nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist.

Anmeldung

 ${\bf Art.~8~^1}$ Der Beginn der Unterschriftensammlung ist dem Sekretariat bekannt zu geben.

Einreichungsfrist

- ² Das Initiativbegehren ist ab Bekanntgabe innert sechs Monaten einzureichen.
- ³ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.

Ungültigkeit

Art. 9 ¹ Der Kirchgemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist.

- ² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 7 Abs. 2, verfügt der Kirchgemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.
- ³ Ist eine Initiative teilweise ungültig, unterbreitet der Kirchgemeinderat den gültigen Teil der Kirchgemeindeversammlung, wenn er allein einen Sinn ergibt.

Behandlungsfrist

Art. 10 Der Kirchgemeinderat unterbreitet der Versammlung die Initiative innert acht Monaten seit der Einreichung.

Konsultativabstimmung

Art. 11 ¹ Der Kirchgemeinderat kann die Versammlung einladen, sich zu Geschäften zu äussern, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.

Petition

Art. 12 ¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an Kirchgemeindeorgane zu richten.

Befugnisse

Wahlen

Art. 13 Die Versammlung wählt:

- a) den Präsidenten (der Versammlung und des Kirchgemeinderats in einer Person) oder zwei Personen im Co-Präsidium
- b) den Tagespräsidenten für die Versammlungsführung, sofern der Präsident die Leitung der Versammlung nicht übernehmen kann
- c) die übrigen Mitglieder des Kirchgemeinderats
- d) die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission des Rechnungsprüfungsorgans¹
- e) die Abgeordneten des Wahlkreises in die kantonale Kirchensynode, falls im Wahlkreis keine stille Wahl stattfindet.

Sachgeschäfte

Art. 14 ¹ Die Versammlung beschliesst:

- a) die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen,
- b) das Budget der Erfolgsrechnung und den Kirchensteueransatz,
- c) die Jahresrechnung,
- d) soweit Fr. 40'000.- übersteigend:
 - neue Ausgaben
 - Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen
 - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken
 - Finanzanlagen in Immobilien
 - Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens
 - Verzicht auf Einnahmen
 - Gewährung von Darlehen, mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens
 - Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert.
 - Entwidmung von Verwaltungsvermögen
 - Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte
- e) die Einleitung sowie die Stellungnahme der Kirchgemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, Aufhebung oder Gebietsveränderung von Kirchgemeinden
- f) in einen Gemeindeverband einzutreten
 - von Gemeindeverbänden unterbreitete Sachgeschäfte
- g) Anträge an kirchliche und staatliche Behörden für neue Pfarrstellen

² Er ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.

³ Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art. 56 ff).

² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.

und kirchgemeindeeigene Pfarrstellen

- g) Anträge an die kirchliche Behörde für die Schaffung neuer Pfarrstellen, wie auch die Schaffung neuer kirchgemeindeeigener Pfarrstellen.
- h) Die Anpassung der Stellenprozente bei einer kirchgemeindeeigenen Pfarrstelle. ²

Nachkredite zu neuen Ausgaben

- **Art. 15** ¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.
- ² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.
- ³ Beträgt der Nachkredit weniger als 10% Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Kirchgemeinderat.

Zu gebundenen Ausgaben

- **Art. 16** ¹ Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Kirchgemeinderat.
- ² Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Kirchgemeinderats für neue Ausgaben übersteigt.

Sorgfaltspflicht

- **Art. 17** ¹ Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Kirchgemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet.
- ² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Kirchgemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Kirchgemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

Wiederkehrende Ausgaben

Art. 18 Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist 10 Mal kleiner als für einmalige.

Kirchensteuern, Verbot der Zweckent-fremdung negative Zweckbindung¹

- Art. 19 Die Kirchensteuer ist im Rahmen des kirchlichen Auftrags für die gesetzlichen Aufgaben der Kirchgemeinde und der evangelisch reformierten Landeskirche sowie für die Aufgaben zu verwenden, die nicht ausschliesslich dem Bund, dem Kanton oder den Gemeinden vorbehalten sind (Art. 57 des Gesetzes über die bernischen Landeskirchen).
- ¹ Die Kirchgemeinde erhebt die Kirchensteuer von den Angehörigen ihrer Konfession und den juristischen Personen gemäss dem Kirchensteuergesetz (KStG; BSG 415.0). ¹
- ² Die Erträge aus den Kirchensteuern der juristischen Personen dürfen nicht für kultische Zwecke verwendet werden. ¹

Gebührenerhebung

- **Art. 20** ¹ Die Kirchgemeinde kann für die Benutzung der kirchgemeindeeigenen Liegenschaften Gebühren erheben.
- ² Die Kirchgemeinde kann für kirchliche Handlungen Gebühren erheben.
- ³ Die konkreten Gebührenobjekte und Tarife sind in einem Reglement festzulegen.

Kirchgemeinderat

Aufgabe

Art. 21 ¹ Der Kirchgemeinderat führt die Kirchgemeinde, er plant und koordiniert ihre Tätigkeiten.

Zusammensetzung

- ² Der Kirchgemeinderat besteht mit dem Präsidenten aus 7 Mitgliedern. Das Präsidium kann auch als Co-Präsidium geführt werden. In diesem Fall umfasst der Begriff Präsident auch das Co-Präsidium.
- ³ Wird das Präsidium auf zwei Personen verteilt (Co-Präsidium), teilen sich die Gewählten die Aufgaben entsprechend ihren Fähigkeiten und Möglichkeiten auf. Die Aufteilung erfolgt mit Beschluss des Kirchgemeinderates.
- ⁴ Die Pfarrkreise sollen wenn möglich angemessen im Kirchgemeinderat vertreten sein.

Amtsdauer

- ⁵ Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Sie beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.
- ⁶ Die Amtsdauer beginnt und endet für alle Mitglieder eines Organs zur selben Zeit.
- ⁷ Gesamterneuerungswahlen finden alle 4 Jahre statt. Neu gewählte Räte beenden die Amtsdauer ihrer Vorgänger.

Amtszeitbeschränkung

- ⁸ Die Amtszeit ist auf 3 Amtsdauern beschränkt. Eine erneute Wahl ist nach zwei Jahren möglich.
- ⁹ Angebrochene Amtsdauern fallen ausser Betracht.
- ¹⁰ Für den Präsidenten fällt eine Amtsdauer als Kirchgemeinderat ausser Betracht. Dies gilt nicht für Kommissionspräsidenten.

Befugnisse

- **Art. 22** ¹ Dem Kirchgemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der Kirchgemeinde, des Kantons oder des Bundes einem andern Organ zugewiesen sind.
- ² Er beschliesst gebundene Ausgaben abschliessend.
- ³ Der Beschluss über einen gebundenen Verpflichtungskredit ist zu publizieren, wenn er die ordentliche Kreditzuständigkeit des Kirchgemeinderates für neue Ausgaben übersteigt.
- ⁴ Der Kirchgemeinderat verfügt über einen freien Ratskredit von Fr. 3000.- im Jahr. Er stellt diesen Ratskredit in das Budget ein.

Delegation von Entscheidbefugnissen

Art. 23 ¹ Der Kirchgemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich einzelnen seiner Mitglieder, einem Kirchgemeinderatsausschuss oder dem Kirchgemeindepersonal für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche selbstständige Entscheidbefugnisse übertragen.

² Die Übertragung erfolgt mittels Verordnung.

Anstellung der Pfarrperson des Geistlichen 1

Art. 24 Der Kirchgemeinderat ist abschliessend zuständig für die Anstellung und Kündigung von Pfarrpersonen Geistlichen. ¹

Kirchlicher Bezirk

Art. 25 ¹ Das Organisationsreglement des kirchlichen Bezirks Interlaken-Oberhasli regelt die Vertretung der Kirchgemeinde in der Präsidienkonferenz.

- ² Der Kirchgemeinderat bestimmt
- a) Das Ratsmitglied, welches die Kirchgemeinde nebst dem Präsidium in der Präsidienkonferenz vertritt;
- b) Eine allfällige Stellvertretung aus dem Kirchgemeinderat für die Vertretung in der Präsidienkonferenz.

Residenzpflicht

Art. 26 ¹ Der Kirchgemeinderat bestimmt, welcher Geistliche¹ eine Dienstwohnung zu beziehen hat.

² Der Kirchgemeinderat ist ermächtigt, weitere Pfarrpersonen Geistliche¹ der Residenzpflicht zu unterstellen

Kirchengebäude

Art. 27 Der Kirchgemeinderat entscheidet über die Benützung der kirchlichen Gebäude zu nicht kirchlichen Zwecken (Art. 18 des Gesetzesüber die bernischen Landeskirchen).

Datenschutz

Art. 28 Der Kirchgemeinderat kann in einer Verordnung regeln, wie die Internet-Bekanntgabe von öffentlichen Informationen und die Datenbekanntgabe an Dritte erfolgen soll.

Unterschriftsberechtigung

Art. 29 ¹ Die Kirchgemeinde verpflichtet sich durch Kollektivunterschrift des Präsidenten und des Sekretärs.

- ² Ist der Präsident verhindert, unterschreibt ein Kirchgemeinderatsmitglied. Ist der Sekretär verhindert, unterschreibt der Finanzverwalter oder ein Kirchgemeinderatsmitglied.
- ³ Bei Finanzgeschäften, wie Zahlungsaufträgen, Abgabe- oder Gebührenverfügungen, Bargeldbezügen, Darlehen oder Finanzanlagen, verpflichtet sich die Kirchgemeinde durch Kollektivunterschrift des Präsidenten und des Finanzverwalters. Ist der Finanzverwalter verhindert, unterschreibt der Sekretär oder ein Kirchgemeinderatsmitglied.
- ⁴ Die Versammlung regelt die Unterschriftsberechtigung der ständigen Kommissionen in Anhang 1 dieses Reglements. Das einsetzende Organ regelt die Unterschriftsberechtigung nichtständiger Kommissionen im entsprechenden Einsetzungsbeschluss.

Anweisungsbefugnis

- Art. 30 ¹ Der Finanzverwalter darf eine Rechnung bezahlen, wenn
- die zuständige angestellte Person sie visiert (als richtig bescheinigt) hat und
- der zuständige Ressortvorsteher sie zur Zahlung angewiesen hat.

² Fehlt eine zuständige Kommission, weist das zuständige Kirchgemeinderatsmitglied zur Zahlung an.

Sitzung Einberufung

Art. 31 ¹ Der Präsident beruft die Mitglieder zur Sitzung ein.

- ² Das Büro, bestehend aus Präsident, Vizepräsident, dem Sekretär, Finanzverwalter, und einem Pfarrer Vertreter:
- -entscheidet, welche Geschäfte dem Rat unterbreitet werden.
- -bestimmt ob ein Geschäft zur Kenntnisnahme, zur Absprache oder Beschlussfassung unterbreitet wird.
- -erstellt die Traktandenliste und bezeichnet darin die Referenten zu den einzelnen Geschäften.
- ³ Drei Mitglieder können eine ausserordentliche Sitzung verlangen. Die Sitzung muss innert fünf Tagen stattfinden.
- ⁴ Der Sekretär, der Finanzverwalter, der Katechet und der hauptverantwortliche Sigrist nehmen mit beratender Stimme und Antragsrecht an der Sitzung teil.
- ⁵ Der Kirchgemeinderat kann bei Bedarf Sitzungen ohne Personal einberufen.

Einladung

- **Art. 32** ¹ Die Einladung wird den Ratsmitgliedern durch das Sekretariat bis spätestens drei Tage vor der Sitzung unter Angabe von Ort, Zeit und Traktanden schriftlich zugestellt.
- ² Ist ein Beschluss nicht aufschiebbar, darf von Abs. 1 abgewichen werden.

Beschlussfähigkeit

- $\bf Art.~33~^{\rm 1}\,Der~Kirchgemeinderat~darf~beschliessen,$ wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist
- ² In dringlichen Fällen kann der Kirchgemeinderat mit einfachem Mehr beschliessen, dass über ein nicht ordentlich traktandiertes Geschäft verhandelt und beschlossen wird (Nachtraktandierung). Beschlüsse über diese Geschäfte treten in Kraft, wenn kein Ratsmitglied innert 5 Tagen widerspricht.
- ³ Der Kirchgemeinderat und die Kommissionen können Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen, wenn alle Mitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind.

Verfahren und Ausstand

- **Art. 34** ¹ Die Verfahrensvorschriften für die Versammlung gelten sinngemäss.
- ² Die Mitglieder sind ausstandspflichtig.
- ³ Jedes Mitglied kann verlangen, dass geheim abgestimmt wird.

Protokoll

Art. 35 ¹ Kirchgemeinderatsprotokolle sind nicht öffentlich.

- ² Das Protokoll enthält die Namen der Anwesenden, die Ausstandspflichtigen und die Ausstandsgründe. Im Übrigen gilt Art. 72.
- ³ Die Beschlüsse sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Rechnungsprüfungskommission Rechnungsprüfungsorgan ²

Grundsatz

- **Art. 36** ¹ Die Rechnungsprüfung erfolgt durch die Rechnungsprüfungskommission bestehend aus zwei Mitgliedern.
- ¹Die Rechnungsprüfung erfolgt durch die Rechnungsprüfungskommission bestehend aus zwei Mitgliedern. Sofern nicht genügend Mitglieder für die Rechnungsprüfungskommission zur Verfügung stehen, kann die Kirchgemeindeversammlung eine externe Revisionsstelle mit der Rechnungsprüfung beauftragen. ¹
- ¹ Die Rechnungsprüfung erfolgt durch zwei unabhängige, externe Revisoren. Sofern keine unabhängigen, externe Revisoren zur Verfügung stehen, kann die Kirchgemeindeversammlung eine externe Revisionsstelle mit der Rechnungsprüfung beauftragen. ²
- ² Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.

Aufsichtsstelle Datenschutz

- **Art. 37** ¹ Die Rechnungsprüfungskommission Das Rechnungsprüfungsorgan¹ ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des Datenschutzgesetzes.
- ² Einmal jährlich erstattet sie der Versammlung Bericht.
- ³ Die Rechnungsprüfungskommission Das Rechnungsprüfungsorgan¹ verfügt über eine jährliche Ausgabenkompetenz von CHF 500.00

Ständige Kommissionen

Allgemeines

- **Art. 38** ¹ Aufgaben, Zuständigkeiten und Organisation der ständigen Kommissionen werden im Anhang I zum Reglement bestimmt.
- ² Jede ständige Kommission wird von einem Kirchgemeinderat geführt.
- ³ Jeder Kommission gehören 2-4 Mitglieder an, welche durch den Kirchgemeinderat ernannt werden.
- ⁴ Der Kirchgemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich mittels Verordnung weitere ständige Kommissionen ohne Entscheidungsbefugnisse einsetzen. Diese Verordnung bestimmt deren Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl.

⁵ Die ständigen Kommissionen konstituieren sich selbst.

Nichtständige Kommissionen

Einsetzung

Art. 39 ¹ Die Versammlung oder der Kirchgemeinderat können nichtständige Kommissionen für Aufgaben einsetzen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen.

² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt deren Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.

Vorschriften

Art. 40 Die für den Kirchgemeinderat aufgestellten Vorschriften gelten sinngemäss.

Geistliche ¹ (Pfarrpersonen)

Anstellung

Art. 41 Das Verfahren bei der Anstellung von Pfarrpersonen an eine vom Kanton entlöhnte Pfarrstelle sowie an eine von der Kirchgemeinde Brienz entlöhnte Pfarrstelle richtet sich nach den Vorschriften des Kirchengesetzes und der Verordnung über das Arbeitsverhältnis der Inhaberinnen und Inhaber von Pfarr- und Hilfspfarrstellen (APHV-

Anstellung

Art. 41 ¹ Die Geistlichen werden öffentlich-rechtlich angestellt. Sowohl für die von den Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn entlöhnten Pfarrstellen als auch für die kirchgemeindeeigenen Pfarrstellen gelten die Bestimmungen der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn. ¹

² Es gilt insbesondere das Personalreglement vom 29. Mai 2018 für die Pfarrschaft (PRP; KES 41.010) sowie die Personalverordnung vom 29. August 2019 für die Pfarrschaft (PVP; KES 41.011). Soweit das Recht der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn keine Regelung enthält, gilt sinngemäss die Personalgesetzgebung des Kantons Bern. ¹

Verhältnis zum Staat

Art. 42 Anstellung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses, Verantwortlichkeit und Besoldung richten sich sowohl für vom Kanton entlöhnte Pfarrpersonen als auch von der Kirchgemeinde Brienz entlöhnte Pfarrpersonen nach den kantonalen Vorschriften (insbesondere nach der Personal- und Kirchengesetzgebung).

Verhältnis zur Landeskirche ¹

Art. 42 Arbeitgeberin der Geistlichen ist die evangelisch-reformierte Landeskirche des Kantons Bern. Der Kirchgemeinderat ist die Anstellungsbehörde. ¹

Stellung in der Kirchgemeinde

Art. 43 ¹ In allen innerkirchlichen Angelegenheiten und ihre dienstlichen Obliegenheiten berührenden Fragen steht der Pfarrperson dem Geistlichen ein Mitspracherecht zu.

² Das Pfarrteam delegiert denselben Pfarrvertreter mit beratender Stimme und Antragsrecht an die Büro- und an die Kirchgemeinderatssitzung. Die anderen Pfarrpersonen Geistlichen ¹ dürfen freiwillig mit beratender Stimme und Antragsrecht teilnehmen.

³ Der Kirchgemeinderat kann beschliessen, einzelne Geschäfte in Abwe-

senheit der Pfarrpersonen Geistlichen ¹ zu behandeln, insbesondere bei personellen Angelegenheiten.

Das zur Vertretung der Kirchgemeinde befugte Personal

Personal

Art. 44 ¹ Für die Anstellungen der Kirchgemeinde gilt das Personal-reglement.

² Die Vertretungsbefugnisse des Personals sind in Anhang II geregelt.

Das Sekretariat

Stellung

Art. 45 Der Sekretär des Kirchgemeinderates, der Kommissionen und weiterer Organe, bei denen er nicht Mitglied ist, hat an deren Sitzungen beratende Stimme und Antragsrecht.

Verantwortlichkeit

Verantwortlichkeit

Art. 46 ¹ Die Organe und das Personal der Kirchgemeinde unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit. Der Kirchgemeinderat ist Disziplinarbehörde für das Personal.

² Im Übrigen richtet sich die disziplinarische und vermögensrechtliche Verantwortlichkeit nach dem Gemeindegesetz.

3 Verfahren an der Kirchgemeindeversammlung

Einberufung

Art. 47 Der Kirchgemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung wenigstens dreissig Tage vorher im Amtsanzeiger amtlichen Anzeiger bekannt.

Traktanden

Art. 48 ¹ Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.

Erheblicherklären von Anträgen

² Unter dem Traktandum "Verschiedenes" kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Kirchgemeinderat für die nächste Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Kirchgemeindeversammlung fällt, traktandiert.

³ Der Präsident unterbreitet diesen Antrag den Stimmberechtigten.

⁴ Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.

Allgemeines

Art. 49 ¹ Der Präsident oder der gewählte Tagespräsident leitet die Versammlung.

² Die Versammlung entscheidet nicht geregelte Verfahrensfragen.

³ Der Präsident entscheidet Rechtsfragen.

Fehler

Art. 50 ¹ Stellt eine stimmberechtigte Person Fehler fest, hat sie den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.

² Unterlässt sie einen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a des Gemeindegesetzes).

Eröffnung

Art. 51 Der Präsident

- eröffnet die Versammlung
- fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind
- sorgt dafür, dass nicht Stimmberechtigte gesondert sitzen
- veranlasst die Wahl der Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler
- lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und
- gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.

Öffentlichkeit / Medien

Art. 52 ¹ Die Versammlung ist öffentlich.

² Die Medien dürfen über die Versammlung berichten.

³ Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder Tonübertragungen entscheidet die Versammlung.

⁴ Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserungen oder Stimmabgaben nicht aufgezeichnet werden.

Eintreten

Art. 53 Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.

Beratung

Art. 54 ¹ Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Der Präsident erteilt ihnen das Wort.

² Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.

³ Der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.

Ordnungsantrag

Art. 55 ¹ Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.

² Der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.

- ³ Nimmt die Versammlung den Antrag an, haben einzig noch,
- die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,
- die Sprecher der vorberatenden Organe und
- wenn es um Initiativen geht, das Initiativkomitee das Wort.

Abstimmungen

Abstimmungen

Art. 56 Der Präsident

- schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will und
- erläutert das Abstimmungsverfahren.
- gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, das Abstimmungsverfahren anders festzulegen.

Abstimmungsverfahren

Art. 57 ¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.

- ² Der Präsident
- unterbricht die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten,
- erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden,
- lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen,
- fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen,
- lässt für jede Gruppe den Sieger ermitteln
- stellt die bereinigte Vorlag vor und fragt: "Wollt Ihr diese Vorlage annehmen?"

Gruppensieger

Art. 58 ¹ Der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: "Wer ist für Antrag A?" - "Wer ist für Antrag B?" Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.

- ² Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, lässt Der Präsident auf folgende Art abstimmen: Sie oder er stellt gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).
- ³ Der Sekretär schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

Form

Art. 59 ¹ Die Versammlung stimmt offen ab.

² Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Stichentscheid

Art. 60 Der Präsident stimmt mit. Er gibt zudem den Stichentscheid.

Wahlen

Gegenstand

Art. 61 Die Versammlung wählt alle in Art. 13 Aufgeführten nach den folgenden Vorschriften:

Wählbarkeit

Art. 62 Es gilt Art. 16 des Gesetzes über die bernischen Landeskirchen.

Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss

- **Art. 63** ¹ Beschäftigte dürfen dem ihnen unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern die Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht.
- ² Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister, Ehepartner sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Kirchgemeinderat angehören.
- ³ Mitglieder des Kirchgemeinderats, einer Kommission oder des Kirchgemeindepersonals dürfen der Rechnungsprüfungskommission dem Rechnungsprüfungsorgan ¹ nicht angehören.
- ⁴ Wer mit einem Mitglied des Kirchgemeinderates, einer Kommission oder des Kirchgemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- und halbbürtig verschwistert, verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig der Rechnungsprüfungskommission dem Rechnungsprüfungsorgan ¹ angehören.

Ausscheidungsregeln

- **Art. 64** ¹ Besteht zwischen gleichzeitig Gewählten ein Ausschlussgrund gemäss Art. 63 Abs. 2 oder 4, gilt mangels freiwilligem Verzicht diejenige Person als gewählt, die am meisten Stimme erhalten hat. Der Präsiden zieht bei Stimmengleichheit das Los.
- ² Besteht zwischen einer neu gewählten und einer bereits im Amt stehenden Person ein Ausschlussgrund, ist die neue Wahl ungültig, wenn die bereits im Amt stehende Person nicht freiwillig zurücktritt.

Wahlverfahren

Art. 65 ¹ Der Präsident gibt die Vorschläge des Kirchgemeinderats bekannt. Die anwesenden Stimmberechtigten können weitere Vorschläge machen.

² Der Präsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.

³ Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.

⁴ Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Versammlung geheim.

⁵ Die Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl dem Sekretär.

⁶ Die Stimmberechtigten dürfen

- so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Sitze zu besetzen sind
- nur wählen, wer vorgeschlagen ist.

- ⁸ Die Stimmenzähler sowie der Sekretär
- prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 66)
- scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 67)
- ermitteln das Ergebnis (Art. 69 und 70).

Ungültiger Wahlgang

Art. 66 Der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 67 Ein Zettel ist ungültig, wenn er nur Namen von nicht Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 68 ¹ Ein Name ist ungültig, wenn er

- nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann
- mehr als einmal auf einem Zettel steht
- überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält, als Sitze zu vergeben sind
- ² Die Stimmenzähler sowie der Sekretär streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 69 ¹ Die eingelangten gültigen Stimmen werden zusammengezählt und durch die doppelte Zahl der zu besetzenden Sitze geteilt; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. Für die Berechnung des Mehrs fallen die leeren Zettel ausser Betracht.

Zweiter Wahlgang

Art. 70 ¹ Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

Art. 71 Der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Los

⁷ Die Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.

² Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

³ Ist nur ein Sitz zu besetzen und bewerben sich dafür zwei gültig Vorgeschlagene, ist gewählt, wer mehr Stimmen erzielt. Bei Stimmengleichheit gilt Art. 71

² Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.

³ Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Protokolle

Protokoll

Art. 72 Das Protokoll enthält:

- Ort und Datum der Versammlung
- Namen des Präsidenten und des Sekretärs
- Zahl der anwesenden Stimmberechtigten
- Reihenfolge der Traktanden
- Anträge
- Angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren
- Beschlüsse und Wahlergebnisse
- Rügen nach Art. 49 a des Gemeindegesetzes
- Zusammenfassung der Beratung
- Unterschrift

Genehmigung des Versammlungsprotokolls

Art. 73 ¹ Der Sekretär legt das Protokoll der Versammlung spätestens vierzehn Tage nach der Versammlung während dreissig Tagen öffentlich auf.

- ² Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Kirchgemeinderat gemacht werden.
- ³ Der Kirchgemeinderat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.

4 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Anhänge

Art. 74 Die Versammlung erlässt die Anhänge 1 (ständige Kommissionen) und 2 (zur Vertretung der Kirchgemeinde befugtes Personal) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.

Inkrafttreten

Art. 75 ¹ Dieses Reglement mit den Anhängen 1 und 2 tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am 01.08.2017 in Kraft.

Genehmigung:

Dieses Organisationsreglement wurde an der Kirchgemeindeversammlung vom 28.06.2017 genehmigt.

Der Präsident:

Die Sekretärin:

Hans Huggler-Berger

Sonja Sterchi-Abplanalp

V. Herchi

⁴ Das Protokoll ist öffentlich.

² Es hebt das Organisationsreglement vom 01.07.2009 auf.

Auflagezeugnis:

Die unterzeichnende Sekretärin bescheinigt, dass das vorstehende Reglement vorschriftgemäss 30 Tage vor der Kirchgemeindeversammlung vom 28.06.2017 im Sekretariat der Kirchgemeinde und auf den Gemeindeverwaltungen öffentlich auflag. Sie gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 21 vom 26.05.2017 bekannt.

Die Sekretärin:

Brienz, 30.06.2017

V. Herchi Sonia Sterchi-Abplanalp

Genehmigung und Inkrafttreten:

Die mit Fussnote 1 gekennzeichneten Änderungen wurden am 08.12.2019 von der Kirchgemeindeversammlung beschlossen. Sie treten unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den 01.01.2020 in Kraft.

Reformierte Kirchgemeinde Brienz

Der Präsident:

Die Sekretärin:

Hans Huggler-Berger

Sonja Sterchi-Abplanalp

V. Herchi

Die Änderungen wurden durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung, Abteilung Gemeinden, vorgeprüft und für rechtmässig befunden am 14.10.2019 und genehmigt am 04.03.2020.

Auflagezeugnis:

Die unterzeichnende Sekretärin bescheinigt, dass das vorstehende Reglement vorschriftgemäss 30 Tage vor der Kirchgemeindeversammlung vom 31.10. bis 08.12.2019 im Sekretariat der Kirchgemeinde und auf den Gemeindeverwaltungen öffentlich auflag.

Sie gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 44 vom 31.10.2019 bekannt. Innert der gesetzlichen Frist (30 Tage ab 09.12.2019) sind keine Beschwerden eingegangen.

Brienz, 23.01.2020

Die Sekretärin:

V. Herchi Sonja Sterchi-Abplanalp

Genehmigung und Inkrafttreten:

Die mit Fussnote ² gekennzeichneten Änderungen wurden am 23.06.2021 von der Kirchgemeindeversammlung beschlossen. Sie treten auf den 01.08.2021 in Kraft.

Reformierte Kirchgemeinde Brienz

Die Präsidentin:

Die Sekretärin:

Heidi Rohr-Mäder

Sonja Sterchi-Abplanalp

V. Herchi

Die Änderungen wurden durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung, Abteilung Gemeinden, vorgeprüft und am 22.04.2021 für rechtmässig befunden.

Genehmigt am: 30.08.2021

Auflagezeugnis:

Die unterzeichnende Sekretärin bescheinigt, dass das vorstehende Reglement vorschriftgemäss 30 Tage vor der Kirchgemeindeversammlung vom 20.05. bis 23.06.2021 im Sekretariat der Kirchgemeinde und auf den Gemeindeverwaltungen öffentlich auflag.

Sie gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 20 vom 20.05.2021 bekannt.

Innert der gesetzlichen Frist (30 Tage ab Publikation vom 01.07.2021) sind keine Beschwerden eingegangen.

Brienz, 20.08.2021

Die Sekretärin:

V. Sferclii Sonja Sterchi-Abplanalp

Genehmigung und Inkrafttreten:

Die mit Fussnote ³ gekennzeichneten Änderungen wurden am 29.06.2022 von der Kirchgemeindeversammlung beschlossen. Sie treten auf den 01.09.2022 in Kraft.

Reformierte Kirchgemeinde Brienz

Die Präsidentin:

Die Sekretärin:

Heidi Rohr-Mäder

Monika Werner

Die Änderungen wurden durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung, Abteilung Gemeinden, vorgeprüft und am 03.05.2022 für rechtmässig befunden.

Genehmigt am:

Auflagezeugnis:

Die unterzeichnende Sekretärin bescheinigt, dass das vorstehende Reglement vorschriftgemäss 30 Tage vor der Kirchgemeindeversammlung vom 19.05. bis 29.06.2022 im Sekretariat der Kirchgemeinde und auf den Gemeindeverwaltungen öffentlich auflag.

Sie gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 20 vom 19.05.2022 bekannt.

Innert der gesetzlichen Frist (30 Tage ab Publikation vom 14.07.2022) sind keine Beschwerden eingegangen.

Brienz, 16. August 2022

Die Sekretärin:

Monika Werner

Anhang 1: Ständige Kommissionen

detaillierte Beschreibung im jeweiligen Ressortbeschrieb

Name der Kommission Personal

Mitgliederzahl: 2 - 4

Mitglied von Amtes wegen: Kirchgemeinderat (Ressortleiter)

Wahlorgan: Kirchgemeinderat

Übergeordnete Stelle: Kirchgemeinderat

Untergeordnete Stellen: Sämtliche Mitarbeiter

Aufgaben: - Personalverantwortlich

- Erstellen des Bereichsbudgets und führen der Kont-

rolle

- Erarbeiten der Arbeitsverträge

- Verantwortlich für die Durchführung der Mitarbeiter-

gespräche

- Verantwortlich für die Weiterbildung der Mitarbeiter

- Antragsstellung über Lohnmassnahmen

- Disziplinarwesen

Finanzielle Befugnisse: CHF 1000.00 pro Jahr

Name der Kommission Finanzen

Mitgliederzahl: 2 - 4

Mitglied von Amtes wegen: Kirchgemeinderat (Ressortleiter)

Wahlorgan: Kirchgemeinderat

Übergeordnete Stelle: Kirchgemeinderat

Untergeordnete Stellen: Finanzverwaltung

Aufgaben: - Budget- und Rechnungsverantwortung.

- Erstellen des Finanzplans.

Finanzielle Befugnisse: CHF 5000.00 pro Jahr

Name der Kommission OeME ² (Oekumene, Mission, Entwicklungs-

zusammenarbeit)

Mitgliederzahl: 2 - 4

Mitglied von Amtes wegen: Kirchgemeinderat (Ressortleiter)

Wahlorgan: Kirchgemeinderat

Übergeordnete Stelle: Kirchgemeinderat

Untergeordnete Stellen: Freiwillige Helfer

Aufgaben: - Pflegen von Kontakten zu kirchlichen Organisationen

und Hilfswerken

- Planen und durchführen von Anlässen

- Sammelwesen

- Erstellen des Bereichsbudgets, führen der Kontrolle

Finanzielle Befugnisse: CHF 1000.00 pro Jahr

Name der Kommission Kinder- und Jugendarbeit

Jugend- und Familienarbeit ¹

Mitgliederzahl: 2 - 4

Mitglied von Amtes wegen: Kirchgemeinderat (Ressortleiter)

Wahlorgan: Kirchgemeinderat

Übergeordnete Stelle: Kirchgemeinderat

Untergeordnete Stellen: Mitarbeiter Kinder- und Jugendarbeit Jugend- und Fa-

milienarbeit ¹

Aufgaben: - Organisation und Durchführung von speziellen Anläs-

sen für Kinder und Jugendliche und Familien 1

- Vertretung in der Begleitgruppe Jugendarbeit Haslital-

-Brienz

Pflege des Kontakts zu Schulen und Gemeinden.
 Verantwortlich für die Weiterbildung der Mitarbeiter-

innerhalb des Ressorts.

- Erstellen des Bereichsbudgets, führen der Kontrolle

_

Finanzielle Befugnisse: CHF 2000.00 pro Jahr

³ Die Kommissionen Jugend- und Familienarbeit sowie KUW (Kirchlicher Unterricht) und Kinderkirche wurden zu einer Kommission zusammengeschlossen.

Name der Kommission KUW (Kirchlicher Unterricht) und ² Kinder-

kirche ¹ und Kinder-, Jugend- und Familien-

arbeit 3

Mitgliederzahl: 6-7

Mitglied von Amtes wegen: - Kirchgemeinderat (Ressortleiter)

- Pfarrer (KUW III) ²
- Leiter KUW I und II ²

- nach Möglichkeit ein ² Vertreter der Schulen ³

- Koordinator KUW III 2

- Elternvertreter

Wahlorgan: Kirchgemeinderat

Übergeordnete Stelle: Kirchgemeinderat

Untergeordnete Stellen: - Leitung Leiter ³ KUW I bis III ²,

- Leitung Leiter ³Sonntagschule ⁴ Kinderkirche (Sonn-

tagschule, Fiire mit de Chliine etc.)²

- Mitarbeiter Kinder-, Jugend- und Familienarbeit ³

Aufgaben: - Verantwortlich für die Umsetzung der KUW, Kinderkir-

che 1

- Koordination der Elternabende

- Disziplinarwesen innerhalb des Ressorts

- Organisation und Durchführung von speziellen Anläs-

sen für Kinder-, Jugendliche und Familien ³

- Vertretung in der Begleitgruppe Jugendarbeit Haslital-

Brienz³

- Pflege des Kontakts zu Schulen und Gemeinden 3

- Verantwortlich für die Weiterbildung der Mitarbeiter in-

nerhalb des Ressorts

- Erstellen des Bereichsbudgets, führen der Kontrolle

Finanzielle Befugnisse: CHF 3000.00 pro Jahr

Name der Kommission Diakonie und ² Erwachsenenarbeit

Mitgliederzahl: 2 - 4

Mitglied von Amtes wegen: Kirchgemeinderat (Ressortleiter)

Wahlorgan: Kirchgemeinderat

Übergeordnete Stelle: Kirchgemeinderat

Untergeordnete Stellen: Sozialdiakonische Mitarbeiter

Aufgaben: - Erwachsenenbildung

- Kirchliche Gruppen

- Seniorenarbeit

- Organisation und Durchführung von Anlässen

- Erstellen des Bereichsbudgets, führen der Kontrolle

Finanzielle Befugnisse: CHF 2000.00 pro Jahr

Name der Kommission Kirche und Musik / Kultur

Mitgliederzahl: 2 - 4

Mitglied von Amtes wegen: Kirchgemeinderat (Ressortleiter)

Pfarrer

Wahlorgan: Kirchgemeinderat

Übergeordnete Stelle: Kirchgemeinderat

Untergeordnete Stellen: Organisten

Aufgaben - Koordination

- Planung GD Musik + Wort, kulturelle Veranstaltungen

- Kirchenschmuck

- Abschliessen der Verträge mit Mitwirkenden

- Pflegen des Kontakts zu Musikschulen, Schulen und

Vereinen

- Erstellen des Bereichsbudgets, führen der Kontrolle

Finanzielle Befugnisse: CHF 2000.00 pro Jahr

Name der Kommission Liegenschaften

Mitgliederzahl: 2 - 4

Mitglied von Amtes wegen: Kirchgemeinderat (Ressortleiter)

Wahlorgan: Kirchgemeinderat

Übergeordnete Stelle: Kirchgemeinderat

Untergeordnete Stellen: Sigriste

Aufgaben: - Verantwortlich für Unterhalt und Werterhalt der

Liegenschaften

- Überwachung laufender Projekte

- Erstellen des Bereichsbudgets, führen der Kontrolle

Anordnung von Massnahmen in Notsituationen
 Einholen von Offerten z.Hd. KGR

Finanzielle Befugnisse: CHF 3000.00 pro Jahr

Anhang 2: Zur Vertretung der Kirchgemeinde befugtes Personal

Sekretär

Anstellungsorgan: Kirchgemeinderat

Aufgaben: Gemäss Pflichtenheft

Finanzielle Befugnisse: Verwendung verfügbarer Voranschlagskredite in sei-

nem Zuständigkeitsbereich bis Fr. 500.00 im Einzelfall.

Übergeordnete Stelle: Kirchgemeinderat

Untergeordnete Stellen: keine

Besoldung: gemäss Personalreglement und Personalverordnung

Finanzverwalter

Anstellungsorgan: Kirchgemeinderat

Aufgaben: Buchführung, Zahlungsverkehr, Forderungsinkasso,

Verwaltung des Finanzvermögens, Finanzplanung.

Finanzielle Befugnisse: Verwendung verfügbarer Budgetkredite in seinem Zu-

ständigkeitsbereich bis Fr. 500.00 im Einzelfall.

Übergeordnete Stelle: Kirchgemeinderat

Untergeordnete Stellen: keine

Besoldung: gemäss Personalreglement und Personalverordnung

Beilage 1:

Wichtige Erlasse für Kirchgemeinden betreffend Organisation und Verwaltung

Gesetze, Dekrete und Verordnungen

- 1. Verfassung des Kantons Bern (BSG 101.1)
- 2. Gemeindegesetz (BSG 170.11)
- 3. Gemeindeverordnung (BSG 170.111)
- 4. Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden (BSG 170.511)
- 5. Stimmregisterverordnung (BSG 141.113)
- 6. Gesetz über die bernischen Landeskirchen (BSG 410.11)
- 7. Verordnung über das Arbeitsverhältnis der Inhaberinnen und Inhaber von Pfarr- und Hilfspfarrstellen (APHV) (BSG 414.311) ¹
- 8. Verordnung betreffend die Feststellung der Zugehörigkeit zu einer Landeskirche (Kirchengesetz; KG; BSG 410.141)
- 9. Dekret über die Wahl der Abgeordneten in die evangelisch-reformierte Kirchensynode (BSG 410.211)
- 10. Grossratsbeschluss (GRB) betreffend die Umschreibung der evangelisch-reformierten Kirchgemeinden des Kantons Bern (BSG 411.21)
- 11. Verordnung über die Zugehörigkeit zu einer evangelisch-reformierten Kirchgemeinde in Gegenden mit deutsch- und französischsprachigen Kirchgemeinden (BSG 411.211)
- 12. Grossratsbeschluss (GRB) betreffend die Umschreibung der römisch-katholischen Kirchgemeinden im Kanton Bern (BSG 411.31)
- 13. Grossratsbeschluss (GRB) betreffend die Umschreibung der christkatholischen Kirchgemeinden des Kantons Bern (BSG 411.41)
- 14. Kirchensteuergesetz (BSG 415.0)
- 15. Dekret über den Finanzausgleich unter den evangelisch-reformierten Kirchgemeinden des Kantons Bern (BSG 415.2)
- 16. Gesetz über die Information der Bevölkerung (BSG 107.1)
- 17. Verordnung über die Information der Bevölkerung (BSG 107.111)

BSG = Bernische Systematische Gesetzessammlung, www.sta.be.ch / Startseite / Gesetzgebung

Alle andern kantonalen Erlasse sind im jährlich erscheinenden Inhaltsverzeichnis zur BSG aufgeführt.

Die Erlasse sowie das Inhaltsverzeichnis können bei der Staatskanzlei (Drucksachenbüro), Postgasse 70, 3011 Bern, Telefon 031 633 75 60 oder 031 633 75 61 bezogen werden

Beilage 2
neues Organigramm vom 24.03.2021

